



## Anleitung für die Gemeinden

Amt für Wirtschaft

**Visuelle Aschen- und Brennstoffkontrolle**

## Inhaltsverzeichnis

Gegenstand der Anleitung.....	3
Ausgangslage.....	3
Information durch die Gemeinden.....	3
Kontrolle ohne Beanstandungen.....	3
Kontrolle mit Beanstandung bezüglich der Brennstoffvorräte.....	3
Kontrolle mit Beanstandung bezüglich Aschenrückstände.....	3
Abschluss der Kontrolle.....	3
Wiederholte Beanstandung.....	3
Aufgaben der Gemeinde.....	4
Aschenanalysen.....	4
Keine Asche.....	4
Ausserordentliche Kontrollen.....	4
Rechtliche Grundlagen.....	4

<b>Gegenstand der Anleitung</b>	<p>Die Vollzugsanleitung fasst die wichtigsten Schritte der Kontrolle von Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe zusammen und stellt die Aufgaben der Gemeinde dar.</p> <p>Weiterführende Unterlagen, insbesondere Mustertexte und Merkblätter finden Sie unter <a href="http://www.be.ch/Holzfeuerung">www.be.ch/Holzfeuerung</a>.</p>
<b>Ausgangslage</b>	<p>Die revidierte kantonale Lufthygieneverordnung<sup>1</sup> ist am 1. September 2008 in Kraft getreten. Feuerungsanlagen, die mit festen Brennstoffen betrieben werden (insbesondere Holzfeuerungen), sind neu kontrollpflichtig.</p> <p>Die Inhaberinnen und Inhaber des Kaminfegerkreises kontrollieren anlässlich der brandschutzorientierten Reinigungsarbeiten, ob in den Holzfeuerungen nur Brennstoffe verbrannt werden, die aufgrund ihrer Art, Qualität und Feuchtigkeit für das Verbrennen in diesen Anlagen geeignet sind.</p> <p>Dazu werden einerseits der Feuerraum und die Asche der Holzfeuerungen visuell auf Rückstände kontrolliert (z.B. Nägel, Schrauben, Aluminiumreste und Kunststoffanteile etc.), die auf die illegale Abfallverbrennung hinweisen. Andererseits werden zusätzlich auch die Brennstoffvorräte kontrolliert.</p> <p>Zusatzanlagen wie Cheminées oder Schwedenöfen, die nur gelegentlich in Betrieb sind und deshalb nur in Absprache mit den Benutzerinnen und Benutzern gereinigt werden, müssen mindestens alle vier Jahren kontrolliert werden.</p>
<b>Information durch die Gemeinden</b>	<p>Bei der Einführung der Holzfeuerungskontrolle steht die Information über das korrekte Betreiben einer Holzfeuerung im Vordergrund. Die Gemeinden können die Umsetzung mit eigenen Informationen unterstützen.</p>
<b>Kontrolle ohne Beanstandungen</b>	<p>Zeigt sich anlässlich der Kontrolle, dass die lufthygienischen Anforderungen vollumfänglich erfüllt werden, wird dieses vorbildliche Verhalten der Anlagebetreiber in der Einführungsphase bei der ersten Kontrolle mit der Abgabe einer Anzündhilfe belohnt und ein Merkblatt «Anfeuern ohne Rauch» und eine Fachberatung abgeschlossen.</p>
<b>Kontrolle mit Beanstandung bezüglich der Brennstoffvorräte</b>	<p>Stellt die Kaminfegerin oder der Kaminfeger fest, dass das Brennstofflager zwar nicht vorschriftgemäss Holz oder gar Abfälle enthält, aber keine Beweise für ein verbotenes Verbrennen vorliegen, erstellen sie einen Rapport über ihre Feststellungen und geben das Merkblatt „Achtung, Abfallverbrennen verboten“ ab.</p>
<b>Kontrolle mit Beanstandung bezüglich Aschenrückstände</b>	<p>Stellt die Kaminfegerin oder der Kaminfeger anlässlich der Kontrolle anhand von Rückständen in der Asche fest, dass unerlaubte Abfälle verbrannt wurden, füllen sie einen Rapport aus. Die Anlagebetreiber werden orientiert und müssen den Rapport unterzeichnen.</p>
<b>Abschluss der Kontrolle</b>	<p>Ist bei der Kontrolle alles in Ordnung oder handelt es sich um eine erstmalige Beanstandung, werden die Gemeinden nicht orientiert und haben keine Aufgaben.</p>
<b>Wiederholte Beanstandung</b>	<p>Muss eine Anlage anlässlich einer periodischen Kontrolle erneut beanstandet werden, orientiert die Kaminfegerin oder der Kaminfeger die Gemeinde mit einem Kontrollrapport und entnimmt eine Aschenprobe für eine allfällige Durchführung einer Aschenanalyse.</p>

---

<sup>1</sup> Verordnung vom 25. Juni 2008 zur Reinhaltung der Luft (Lufthygieneverordnung, LHV; BSG 823.111)

**Aufgaben der Gemeinde**

Sind in der Aschenprobe Rückstände feststellbar (Metall/Alu, Kunststoff/Verpackungsmaterial, Textilresten, Papier/Karton), sind die Beweise in der Regel genügend und es ist keine Aschenanalyse notwendig.

Die Gemeinde erlässt in solchen Fällen eine kostenpflichtige Ermahnung oder erstattet Strafanzeige mit Gebührenverfügung.

Sind nicht alle Fragen geklärt, trifft die Gemeinde die nötigen Abklärungen wie eine Aschenanalyse oder zusätzliche Kontrollen.

Über die getroffenen Massnahmen orientieren sie das Amt für Wirtschaft.

**Aschenanalysen**

Bei Verdacht auf illegale Abfallverbrennung ohne Rückstände (mehrmaliges Feststellen von Abfallhölzern oder sonstigen Abfall im Brennstofflager, schwarze Asche ohne Rückstände, Nachbarschafts-Klagen) gibt die Gemeinde eine Aschenanalyse in Auftrag (eventuell nach Rücksprache mit dem Amt für Wirtschaft). Die Aschenprobe ist an folgende Adresse zu senden:

Amt für Umweltschutz  
 Stadtlabor Bern  
 Brunngrasse 30  
 3000 Bern 7

Bestätigt die Analyse den Verdacht der illegalen Abfallverbrennung, erlässt die Gemeinde eine Ermahnung oder erstattet Strafanzeige. Zudem auferlegt sie die Kosten dem Verursacher bzw. der Verursacherin.

**Keine Asche**

Es kann vorkommen, dass anlässlich der Kontrollen keine Asche vorhanden ist, die visuell untersucht werden kann. Im Abgassystem sind jedoch Rückstände feststellbar, die auf eine unvollständige Verbrennung hinweisen. In solchen Fällen füllt die Kaminfegerin oder der Kaminfeger einen Rapport aus, in welchem unter Punkt 3 «keine Asche vorhanden» und «Rückstände im Kamin, die auf eine unvollständige Verbrennung hinweisen» angekreuzt wird.

Die rote Kopie des Rapports erhält die zuständige Gemeinde. Sie entscheidet, ob zu einem späteren Zeitpunkt eine unangemeldete ausserordentliche Aschenkontrolle durchgeführt werden soll.

**Ausserordentliche Kontrollen**

Die Gemeinde ordnet ausserordentliche Kontrollen an, wenn aus der Bevölkerung Hinweise über Rauchbelästigung eintreffen oder wenn zusätzliche Abklärungen nötig sind, beispielsweise weil keine Asche vorhanden war. Hier ist es sinnvoll, die visuelle Aschen- und Brennstoffkontrolle unangemeldet durchzuführen. Dazu können die Gemeinden die Kaminfeger/-innen beiziehen. Diese sind nach den Stundenansätzen des Kaminfegertarifs<sup>2</sup> zu entschädigen.

Eine unangemeldete Kontrolle ist auch sinnvoll, wenn bei der ordentlichen periodischen Kontrolle ein nicht anlagekonformer Brennstoffvorrat festgestellt wurde.

Ausserordentlichen Kontrollen verlangen immer einen Rapport sowie die Entnahme einer Aschenprobe. Je nach Ergebnis der Kontrolle erlässt die Gemeinde eine Ermahnung oder erstattet Strafanzeige.

**Rechtliche Grundlagen**

Artikel 12 bis 15 der kantonalen Lufthygieneverordnung<sup>3</sup> und Anhang 3 Ziffer 521 sowie Anhang 5 Ziffer 3 der eidgenössischen Luftreinhalteverordnung<sup>4</sup>.

<sup>2</sup> Verordnung vom 1. November 2006 über die Kaminfegertarife, BSG 871.56

<sup>3</sup> Verordnung vom 25. Juni 2008 zur Reinhaltung der Luft (Lufthygieneverordnung, LHV; BSG 823.111)

<sup>4</sup> Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985 (LRV; 814.318.142.1)